



Weltgesundheitsorganisation

REGIONALBÜRO FÜR Europa

REGIONALKOMITEE FÜR EUROPA
DREIUNDSECHZIGSTE TAGUNG

Çeşme (Provinz Izmir, Türkei), 16.–19. September 2013



© İZKA/ Tamer Hartevioğlu



Reform der Führungsstrukturen in der Europäischen Region der WHO



Weltgesundheitsorganisation

REGIONALBÜRO FÜR Europa

Regionalkomitee für Europa

63. Tagung

Çeşme (Provinz Izmir, Türkei), 16.–19. September 2013

Punkt 5 i) der vorläufigen Tagesordnung

EUR/RC63/16 Rev.1
+ EUR/RC63/Conf.Doc./5 Rev.1

10. September 2013

132153

ORIGINAL: ENGLISCH

Reform der Führungsstrukturen in der Europäischen Region der WHO

Im November 2009 richtete der SCRC eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Führungsfragen im Gesundheitsbereich in der Europäischen Region der WHO ein, deren Arbeit in einer Reihe von Empfehlungen mündete, die im September 2010 der 60. Tagung des WHO-Regionalkomitees für Europa vorgelegt wurden. Diese Empfehlungen wurden in einem Resolutionsentwurf präsentiert, der vom SCRC befürwortet und später vom Regionalkomitee in Resolution EUR/RC60/R3 angenommen wurde.

Angesichts der Initiativen zur WHO-Reform vertrat der 20. SCRC auf seiner Tagung im November 2012 in Sofia die Auffassung, dass in Bezug auf die Umsetzung der Resolution EUR/RC60/R3 bereits eine Reihe wichtiger Lehren gezogen worden seien. Er setzte deshalb eine Arbeitsgruppe mit Vertretern Finnlands, Israels, Maltas, Polens, der Russischen Föderation, der Türkei und des Vereinigten Königreichs ein, um Empfehlungen zur weiteren Verbesserung und zur Anpassung an die Reform der Führungsstrukturen in der Europäischen Region auszuarbeiten und sie der 63. Tagung des Regionalkomitees vorzulegen.

In diesem Dokument sind die Überlegungen der Arbeitsgruppe wie auch die Empfehlungen des SCRC an das RC63 in Bezug auf eine Reihe von Aspekten der Reform der Führungsstrukturen in der Europäischen Region der WHO zusammengefasst.

Durch die Überarbeitung des Arbeitsdokuments und des dazu gehörigen Resolutionsentwurfs werden einige zuvor noch bestehende Abweichungen zwischen den beiden Dokumenten berichtigt.

Inhalt

	Seite
Einführung.....	1
Hintergrund.....	1
Sachfragen und Ansatz	1
Verfahren für die Nominierung der Mitglieder des SCRC und des Exekutivrates	2
Lehren für die Europäische Region	2
Die Frage der Semi-Permanenz	2
Einführung subregionaler Ländergruppierungen.....	3
Praxis in den anderen Regionen der WHO	4
WHO-Region Afrika.....	4
WHO-Region Gesamtamerika.....	4
WHO-Region Östlicher Mittelmeerraum	5
WHO-Region Südostasien.....	5
WHO-Region Westlicher Pazifikraum	5
Empfehlungen an das RC63.....	6
Leitprinzipien und Empfehlungen	6
Transparenz der Beratungen des SCRC	7
Verfahren für die Vorlage und Änderung von Resolutionen des Regionalkomitees	8
Mechanismus für die Überprüfung von Beglaubigungsschreiben für Tagungen des Regionalkomitees.....	9
Kommunikation zwischen Mitgliedern des SCRC und den Mitgliedstaaten.....	10
Verhaltenskodex für die Nominierung für das Amt des Regionaldirektors.....	10
Änderungen der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa und des Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees für Europa	11
Anhang 1: Mandat der Arbeitsgruppe des SCRC für Führungsfragen (Entwurf).....	12
Anhang 2: Verhaltenskodex für die Nominierung des Regionaldirektors der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation	14
Anhang 3: Änderungsanträge zur Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa und des Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees für Europa	18

Einführung

Hintergrund

1. Im September 2010 wurden auf der 60. Tagung des WHO-Regionalkomitees für Europa (RC60) eine Reihe von Führungsfragen in Bezug auf das Regionalkomitee und des Ständigen Ausschuss des Regionalkomitees (SCRC) erörtert. Dazu gehörten: die Aufsichtsfunktion des Regionalkomitees und des SCRC; subregionale Ländergruppierungen und Kriterien für die Mitgliedschaft im Exekutivrat und im SCRC (einschließlich der Frage der Semi-Permanenz); Transparenz der Beratungen des SCRC; Verfahren für die Nominierung des Regionaldirektors; und Harmonisierung und Anpassung der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa und des Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees für Europa an die des Exekutivrates und der Weltgesundheitsversammlung.

2. Auf der Grundlage dieser Diskussion ersuchte das Regionalkomitee den SCRC in Nr. 7 von Resolution EUR/RC60/R3, „einen Zyklus umfassender Prüfungen in Bezug auf Führungsfragen in der Europäischen Region der WHO in Gang zu setzen und dem Regionalkomitee in Abständen, die er für sinnvoll erachtet, über die daraus gezogenen Lehren Bericht zu erstatten“.

3. Unter Hinweis auf die Erfahrungen mit der nachfolgenden Umsetzung der Resolution EUR/RC60/R3 sowie im Rahmen der laufenden Reformagenda der WHO ersuchte das RC62 die Regionaldirektorin, dieses Paket von Führungsfragen nochmals eingehend zu überarbeiten und im September 2013 dem RC63 erneut vorzulegen. Deshalb befasste sich der 20. SCRC auf seiner Tagung am 26. und 27. November 2012 in Sofia mit einem Dokument über Führungsfragen in der Europäischen Region der WHO und beschloss daraufhin, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit einer Reihe von Führungsfragen befassen sollte, die die Mitgliedstaaten in der Europäischen Region der WHO weiterhin beschäftigen, und dem RC63 hierzu geeignete Empfehlungen vorzulegen.

4. Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreter Finnlands, Israels, Maltas (Vorsitz), Polens, der Russischen Föderation, der Türkei und des Vereinigten Königreichs an. Es wurde ein Zeitplan vereinbart, der eine Fertigstellung der Arbeit bis zum RC63 gewährleisten soll. Auch die Rechtsabteilung der WHO in Genf wurde um Unterstützung und Beteiligung gebeten.

Sachfragen und Ansatz

5. Die folgenden Fragen zur Reformierung der Führungsstrukturen wurden für eine Prüfung durch die Arbeitsgruppe ausgewählt, die den Auftrag erhielt, der vierten Tagung des 20. SCRC im Mai 2013, unmittelbar vor Eröffnung der 66. Weltgesundheitsversammlung, sowie später dem RC63 darüber Bericht zu erstatten:

- Verfahren für die Nominierung der Mitglieder des SCRC und des Exekutivrates;
- Transparenz der Beratungen des SCRC;
- Verfahren zur Vorlage und Änderung von Resolutionsentwürfen des Regionalkomitees;
- Mechanismus zur Überprüfung der Beglaubigungsschreiben für die Tagungen des Regionalkomitees;
- Verständigung zwischen den Mitgliedern des SCRC und den Mitgliedstaaten der WHO;
- Änderungen an der Geschäftsordnung.

6. Das vollständige Mandat der Arbeitsgruppe ist in Anhang 1 beigefügt. Zusätzlich zu dem in Anhang 1 beschriebenen Mandat bat der SCRC auf seiner dritten Tagung im März 2013 die Arbeitsgruppe, auch die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes für die Nominierung für das Amt des Regionaldirektors in der Europäischen Region ins Auge zu fassen. Auf der Tagung des Exekutivrates im Januar 2013 wurde die Frage eines Verhaltenskodexes für das Wahlverfahren für das Amt des Generaldirektors erörtert, und der SCRC war der Ansicht, eine Überprüfung dieses neuen Modus sei erforderlich, um eine Vereinbarkeit zwischen den Nominierungsverfahren auf der globalen Ebene und der Ebene der Regionen zu gewährleisten.

7. Die Arbeitsgruppe führte ihren Auftrag mit einer Reihe von Telekonferenzen und Sitzungen durch. Um außerdem ein geeignetes und ausgewogenes Verfahren für die künftige Repräsentanz der Mitgliedstaaten im Exekutivrat zu finden, entwickelte der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Sekretariat eine Reihe möglicher Szenarien. Diese wurden der Arbeitsgruppe auf einer Sitzung am 17. März 2013, unmittelbar vor Eröffnung der dritten Tagung des 20. SCRC in Kopenhagen, vorgelegt.

8. Der nachstehende Bericht gibt die Beratungen innerhalb der Arbeitsgruppe wie auch die Empfehlungen des SCRC an das RC63 wieder, nachdem der Ausschuss auf seiner vierten Tagung im Mai 2013, unmittelbar vor Eröffnung der 66. Weltgesundheitsversammlung, sämtliche vorstehend genannte Themen erörtert hatte.

Verfahren für die Nominierung der Mitglieder des SCRC und des Exekutivrates

9. In Resolution EUR/RC60/R3 sind eine Reihe von Grundsätzen für das künftige Verfahren zur Nominierung von Mitgliedern für den SCRC und den Exekutivrat festgelegt. Konkret sind darin eine Reihe von Kriterien in Bezug auf Erfahrung und Qualifikationen aufgeführt, die bei der Auswahl von Kandidaten heranzuziehen sind. In der Resolution wird weiterhin empfohlen, im Interesse einer geografisch ausgewogenen Verteilung der Sitze im SCRC und im Exekutivrat drei subregionale Gruppierungen einzuführen, und es wird bestätigt, dass in Bezug auf die Mitgliedschaft der drei ständig im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vertretenen Mitgliedstaaten aus der Europäischen Region im Exekutivrat das Prinzip der Semi-Permanenz anzuwenden ist.

Lehren für die Europäische Region

10. Die Erfahrungen des Regionalkomitees bei der Anwendung der in Resolution EUR/RC60/R3 festgelegten Grundsätze werden nachstehend erläutert.

Die Frage der Semi-Permanenz

11. Die Problematik der Schaffung eines Gleichgewichts zwischen der Notwendigkeit, jedem Land in der Region eine faire Chance auf einen Sitz im Exekutivrat zu geben, und der Vertretung jener drei Mitgliedstaaten aus der Europäischen Region, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind, ist keineswegs neu.

12. Schon 1997 wurde der SCRC auf dem RC47 darum gebeten, die Gepflogenheiten der leitenden Organe anderer Organisationen der Vereinten Nationen zu untersuchen. Dies führte zu der Empfehlung durch den SCRC, dass für die Europäische Region die drei fraglichen Mitgliedstaaten (Frankreich, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich) künftig jeweils drei von neun Jahren einen Sitz haben sollten. Demnach hätte zu jeder Zeit nur eines der drei Mitglieder

einen Sitz im Exekutivrat. Doch das Regionalkomitee kam damals zu keinem Ergebnis in dieser Frage.

13. Später richtete der 10. SCRC (2002/2003) eine Arbeitsgruppe ein, die die Modalitäten für die Mitgliedschaft im Exekutivrat untersuchen und dem RC53 entsprechende Empfehlungen vorlegen sollte. Ihre Arbeit mündete in der Resolution EUR/RC53/R1, die die Empfehlung beinhaltete, dass Frankreich, die Russische Föderation und das Vereinigte Königreich ab 2006 jeweils drei von sechs Jahren einen Sitz im Exekutivrat haben sollten.

14. Obwohl die Resolution in keiner Weise verbindlich war, so ist doch anerkennend zu vermerken, dass die drei betroffenen Mitgliedstaaten aus der Europäischen Region sich seitdem in vollem Umfang an die vorgeschlagene Formel gehalten haben. (Dies gilt umso mehr, als die beiden anderen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen keine derartigen Zugeständnisse gemacht haben und auch weiterhin drei von vier Jahren einen Sitz im Exekutivrat beanspruchen).

15. Das Thema Semi-Permanenz wurde im Jahr 2010 nochmals von der Arbeitsgruppe des SCRC für Führungsfragen im Gesundheitsbereich untersucht, deren Arbeit in der Resolution EUR/RC60/R3 mündete, in deren Absatz 3 das Regionalkomitee bestätigte, dass die Periodizität der Mitgliedschaft für diese drei Mitgliedstaaten „bei drei von sechs Jahren belassen werden“ solle.

16. In diesem Lichte ist die Regionaldirektorin der Ansicht, dass die Frage der semi-permanenten Repräsentanz im Exekutivrat nicht erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden solle.

Einführung subregionaler Ländergruppierungen

17. Ein weiteres Thema, mit dem sich die Arbeitsgruppe im Jahr 2010 ausführlich beschäftigte, war die Einführung subregionaler Ländergruppierungen. Dabei wurden mehrere Optionen erörtert, deren Zielsetzung ein harmonischeres und transparenteres Verfahren für die Nominierung von Mitgliedern des SCRC und des Exekutivrates war. Am Ende wurden dem SCRC und dem Regionalkomitee die drei subregionalen Ländergruppierungen vorgeschlagen, die in Resolution EUR/RC60/R3 festgelegt wurden.¹

18. In Bezug auf die Mitgliedschaft im SCRC hat es bisher kaum Schwierigkeiten gegeben, da hier jede Gruppe zu jedem Zeitpunkt über vier Sitze verfügt.

19. Gleiches gilt jedoch nicht für Nominierungen für den Exekutivrat, da die acht Sitze der Europäischen Region nicht durch drei teilbar sind. So herrscht unter den Mitgliedstaaten Unklarheit in Bezug auf den achten Sitz, der abwechselnd von Gruppe A und Gruppe B besetzt

¹ Gruppe A: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich. Diese Gruppe würde zu jeder Zeit vier Sitze im SCRC sowie zwei bzw. im Wechsel mit Gruppe B drei Sitze im Exekutivrat erhalten.

Gruppe B: Andorra, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Malta, Monaco, Österreich, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowenien, Spanien, Ungarn, Zypern. Diese Gruppe würde zu jeder Zeit vier Sitze im Ständigen Ausschuss sowie zwei bzw. im Wechsel mit Gruppe A drei Sitze im Exekutivrat erhalten.

Gruppe C: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Montenegro, Republik Moldau, Russische Föderation, Serbien, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan. Diese Gruppe würde zu jeder Zeit vier Sitze im SCRC sowie drei Sitze im Exekutivrat erhalten.

wird. Da in den meisten Jahren nur zwei Sitze für die Europäische Region im Exekutivrat frei werden (außer in jedem dritten Jahr, in dem dann vier Sitze frei werden), und aufgrund der Tatsache, dass es eine Vereinbarung über die Semi-Permanenz gibt, hat die gegenwärtige Regelung zu einer verwirrenden Situation geführt, die es zu korrigieren gilt.

20. Angesichts der gewonnenen Erkenntnisse prüfte die Arbeitsgruppe zusätzliche Optionen, die mehr Klarheit hinsichtlich der Repräsentanz im Exekutivrat schaffen könnten, wie in Nr. 7 erläutert. Als Hintergrundinformationen für das RC63 und als Ausgangspunkt wird nachstehend ein Überblick über die gegenwärtige Praxis der anderen fünf Regionen der WHO in Bezug auf die Mitgliedschaft im Exekutivrat gegeben.

Praxis in den anderen Regionen der WHO

21. Auf der 132. Tagung des Exekutivrates wurde die Gelegenheit genutzt, die Praxis für die Nominierungen in den anderen WHO-Regionen zu erörtern. Dazu wurden Gespräche mit den Regionaldirektoren der Regionen Afrika, Gesamtamerika und Östlicher Mittelmeerraum sowie mit den Direktoren für Verwaltung und Finanzen der Regionalbüros für Südostasien und den Westlichen Pazifikraum geführt.

WHO-Region Afrika

22. Die von der Afrikanischen Region nominierten sieben Mitglieder des Exekutivrates wurden früher nach der alphabetischen Reihenfolge der Länder der Region bestimmt. Doch dieses System führte mit der Zeit zu Klagen von den Mitgliedstaaten, die die Repräsentanz im Exekutivrat oftmals als geografisch unausgewogen betrachteten.

23. Deshalb wurde das System 2004 durch Resolution AFR/RC54/R11 umgestellt, und es wurden drei Subregionen (I, II und III) geschaffen, die sich weitgehend an der geografischen Lage der Länder orientieren. An dieser geografischen Gruppeneinteilung mussten allerdings einige Anpassungen vorgenommen werden, um eine in etwa gleiche Anzahl von Ländern in den drei Subregionen zu erhalten.²

24. Im Einklang mit der Resolution AFR/RC54/R11 nominiert heute jede der drei Gruppen zwei Länder. Gemäß einem Vorschlag des Regionaldirektors wird der siebte Sitz zwischen den Subregionen nach dem Rotationsprinzip vergeben, um ein geografisches Gleichgewicht zu gewährleisten.

25. Innerhalb jeder der drei Gruppen erfolgt die Nominierung weiterhin in alphabetischer Reihenfolge. Bei der Einführung dieses Verfahrens wurde anstatt per Losentscheid mit dem Buchstaben A begonnen.

WHO-Region Gesamtamerika

26. Die sechs Sitze aus der Region Gesamtamerika wurden bisher meist spontan vergeben, da es nach Aussage der Regionaldirektorin allgemein weniger Nachfrage nach einem Sitz im Exekutivrat gibt als freie Sitze.³

² Subregion I (Westafrika) umfasst 17 Länder, Subregion II (Ost- und Zentralafrika) 14 Länder und Subregion III (Südliches Afrika) 15 Länder.

³ Generell war den Mitgliedstaaten aus der Region Gesamtamerika bisher die Repräsentanz in dem neunköpfigen Exekutivausschuss der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation (PAHO) wichtiger.

27. Der einzige feste Grundsatz besteht bisher darin, dass die Vereinigten Staaten als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen einen festen Sitz haben und dass sich die Mitgliedstaaten aus der Karibik einen Sitz nach dem Rotationsprinzip teilen. In letzterer Gruppe konnten sich die betreffenden Länder immer untereinander einigen, sodass bisher kaum jemals ein Eingreifen der Regionaldirektorin in dieser Angelegenheit notwendig war.

28. In jüngster Zeit jedoch haben Kanada und Mexiko wie auch einige Länder Südamerikas zunehmend Anspruch auf einen Sitz im Exekutivrat erhoben. Deshalb ist es nach Ansicht der scheidenden Regionaldirektorin nun wohl an der Zeit, ein formelleres, auf subregionalen Ländergruppierungen und dem Rotationsprinzip basierendes System für die Region einzuführen. Diese Idee diskutierte sie während der 132. Tagung des Exekutivrates im Januar 2013 mit einer Gruppe von Delegierten, die sich darüber einig waren, dass dieses Vorhaben umgesetzt werden müsse.

WHO-Region Östlicher Mittelmeerraum

29. Die Region Östlicher Mittelmeerraum verfügt über fünf Sitze im Exekutivrat, von denen normalerweise die nachstehend genannten subregionalen Gruppierungen je einen erhalten:

- Golf-Staaten (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate);
- Nordafrika (Ägypten, Libyen, Marokko, Sudan, Tunesien);
- der „Fruchtbare Halbmond“ (Irak, Jordanien, Libanon, Arabische Republik Syrien);
- Afghanistan, Islamische Republik Iran und Pakistan;
- östlicher Teil der Region (Dschibuti, Somalia, Jemen).

30. Der Regionaldirektor arbeitet auf der Grundlage dieser allgemeinen Kriterien Empfehlungen aus und legt eine Tabelle vor, aus der die Repräsentanz jedes einzelnen Landes der Region in der Vergangenheit hervorgeht. Er war der Ansicht, es habe bisher mit dieser informellen Regelung keine Probleme gegeben.

WHO-Region Südostasien

31. Da die WHO-Region Südostasien aus nur elf Mitgliedstaaten besteht, ist die Zuteilung ihrer insgesamt drei Sitze im Exekutivrat eine weitgehend unkomplizierte Angelegenheit. Das Verfahren beschränkt sich auf eine tabellarische Übersicht, aus der die bisherige Mitgliedschaft jedes Landes hervorgeht.

WHO-Region Westlicher Pazifikraum

32. Wie die Region Östlicher Mittelmeerraum verfügt auch diese Region über kein festes System für die Zuteilung ihrer fünf Sitze im Exekutivrat. Es gelten lediglich die nachstehend erläuterten allgemeinen Leitlinien.

- China hat als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Anspruch auf einen Sitz in drei von vier Jahren.
- Australien, Japan und die Republik Korea folgen einem Rotationssystem der präferentiellen Häufigkeit, nach dem zu nahezu jedem Zeitpunkt mindestens eines der drei Länder im Exekutivrat vertreten ist.
- Ein Sitz wird nach dem Rotationsprinzip an die pazifischen Inselstaaten vergeben, zu denen auch Papua-Neuguinea gehört.

- Ein Sitz wird in der Regel für die Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) reserviert: Brunei Darussalam, Kambodscha, Demokratische Volksrepublik Laos, Malaysia, Philippinen, Singapur, Vietnam.
- Über die Mitgliedschaft der Mongolei im Exekutivrat wird ad hoc entschieden.

33. Die Anwendung dieser Grundsätze war in der Vergangenheit nicht immer unproblematisch. Der Regionaldirektor legt jedoch Wert auf Flexibilität im Nominierungsverfahren und hat es daher bisher vorgezogen, auf formelle Rotationsregelungen zu verzichten.

Empfehlungen an das RC63

34. Somit haben alle WHO-Regionen mit Ausnahme der Region Südostasien für Entscheidungen über Nominierungen für die Mitgliedschaft im Exekutivrat entweder ein System geografischer Ländergruppierungen eingeführt oder erwägen dessen Einführung.

35. Während der Beratungen im SCRC über diese Thematik am 18. März 2013 wurde die Ansicht vertreten, dass qualitative Kriterien im Sinne von Fähigkeiten und Erfahrung möglicherweise mehr Gewicht erhalten sollten als die reine Zugehörigkeit zu einer geografischen Gruppierung und dass eine solche Prioritätensetzung mit den Empfehlungen des Exekutivrates an die Weltgesundheitsversammlung in Bezug auf das neue Verfahren zur Nominierung für das Amt des Generaldirektors vereinbar wäre.

36. Darauf wurde erwidert, dass sich die Arbeitsgruppe einvernehmlich dafür ausgesprochen habe, die Praxis der Nominierung von Mitgliedern für den Exekutivrat gemäß den vorher festgelegten geografischen Gruppierungen beizubehalten, da die Alternative erhebliche Probleme in Bezug auf Transparenz mit sich bringen könne, zumal es das souveräne Recht eines jeden Mitgliedstaates sei, seinen Repräsentanten im Exekutivrat auszutauschen, wenn er dies wünsche.

37. Abschließend nahm der SCRC die von der Arbeitsgruppe entwickelten und geprüften Optionen und Szenarien für die künftige Repräsentanz der Mitgliedstaaten im Exekutivrat zur Kenntnis und stimmte deren Vorschlägen zu, die nachstehend wiedergegeben sind.

Leitprinzipien und Empfehlungen

- Generell und angesichts der Tatsache, dass die in Resolution EUR/RC60/R3 festgelegten Grundsätze erst seit zwei Jahren erprobt werden, sollten die Veränderungen am Nominierungsverfahren für die Mitgliedschaft im Exekutivrat und im SCRC auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- Daher sollten die auf die Kandidaten für die Mitgliedschaft im Exekutivrat und im SCRC angewandten Kriterien in Bezug auf Erfahrung und Qualifikationen, die der Resolution EUR/RC60/R3 als Anhang beigefügt sind, unverändert bleiben und von den Mitgliedstaaten weiter gebührend berücksichtigt werden.
- Ebenso sollten auch die der Resolution EUR/RC60/R3 als Anhang beigefügten drei sub-regionalen Gruppen A, B und C unverändert bleiben, doch sollte ein langfristiger Plan ausgearbeitet werden, aus dem die für die jeweiligen Gruppen künftig frei werdenden Sitze im Exekutivrat und im SCRC hervorgehen. Dadurch würde die Transparenz der vereinbarten Verfahren erhöht und den Mitgliedstaaten die Entscheidung erleichtert, ob sie in dem betreffenden Jahr einen Kandidaten nominieren.
- Die Thematik der mittlerweile durch Resolution EUR/RC60/R3 bestätigten Semi-Permanenz der Mitgliedschaft Frankreichs, der Russischen Föderation und des Vereinigten Königreichs im Exekutivrat (in drei von sechs Jahren) sollte nicht neu verhandelt werden.

- Die Nominierung der semi-permanenten Mitglieder des Exekutivrates sollte gegenüber den subregionalen Ländergruppierungen insofern Vorrang haben, als die betreffenden drei Länder automatisch einen Sitz im Exekutivrat erhalten, sobald sie turnusmäßig an der Reihe sind.
- Da der Zyklus der semi-permanenten Zuteilung im letzten Jahr durchbrochen wurde,⁴ gilt es nun Wege zur Behebung dieser Situation zu finden und zu der Praxis zurückzukehren, wonach in jedem der ersten drei Jahre eines Sechs-Jahres-Zyklus eines der semi-permanenten Mitglieder des Exekutivrates nominiert wird.

Transparenz der Beratungen des SCRC

38. Die Frage der Transparenz der Beratungen des SCRC wurde von der Arbeitsgruppe im Jahr 2010 ausführlich erörtert. Dies hatte folgende Maßnahmen zur Folge:

- die Öffnung der Tagung des SCRC im Mai, unmittelbar vor Eröffnung der Weltgesundheitsversammlung, für alle Mitgliedstaaten in der Europäischen Region;
- die Einstellung von Namen und Kontaktadressen der Mitglieder des SCRC auf einer für die Mitgliedstaaten angelegten Website. Aus allgemeinen Datenschutzgründen bleibt diese Website passwortgeschützt;
- die Einstellung von Zwischenberichten des SCRC auf der Website des Regionalbüros;
- Ermutigung an die Mitgliedstaaten, im Vorfeld von Tagungen des SCRC über die passwortgeschützte Website Vorschläge an die Regionaldirektorin zu übermitteln, die diese dann in ihrer Eröffnungsansprache aufgreifen kann; und
- Übertragung der Eröffnungsansprache der Regionaldirektorin per Video-Streaming an die Gesundheitsministerien.

39. Die letzten beiden Initiativen wurden aufgrund mangelnder Resonanz unter den Mitgliedstaaten später aufgegeben.

40. Auch wenn die Transparenz allgemein zweifellos positiv zu bewerten ist, so ist eine vollständige Öffnung der Tagungen des SCRC doch auch mit einigen Nachteilen verbunden. Einer der wichtigsten Vorteile des SCRC besteht darin, dass während seiner Tagungen eine informelle und spontane Atmosphäre herrscht. Dies ist einer der Hauptgründe für die Regel 3 der Geschäftsordnung des SCRC. Diese lautet: „Sofern der Ständige Ausschuss nichts anderes beschließt, finden seine Tagungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.“ Auch wenn also sowohl die Regionaldirektorin als auch der SCRC alle Länder in der Region nachdrücklich dazu ermutigen, sich stärker an Grundsatzdebatten zu beteiligen, die sowohl für ihr Land als auch für die Europäische Region insgesamt von Bedeutung sind, so ist doch darauf zu achten, dass die Tagungen des SCRC nicht zu einem „Regionalkomitee im Kleinformat“ werden. Diese Gefahr besteht, wenn alle Tagungen des SCRC Beobachtern aus den Mitgliedstaaten in der Region offen stehen.

41. Auf seiner zweiten Tagung im November 2012 in Sofia beriet der SCRC erneut über Möglichkeiten zur Verbesserung der Transparenz. Diese Diskussion wurde auf einer Fachkonsultation der Arbeitsgruppe im Februar 2013 fortgesetzt; dabei wurden folgende Maßnahmen vereinbart:

⁴ Das Vereinigte Königreich wurde 2012 nicht nominiert, da damals der zwischen den subregionalen Gruppierungen rotierende Sitz an die Gruppe B überging.

- Die Tagesordnung jeder Tagung des SCRC und eine Liste der zu behandelnden Dokumente⁵ werden künftig schon geraume Zeit vor der Tagung auf der passwortgeschützten Website veröffentlicht.
 - Die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten über die passwortgeschützte Website Fragen oder Vorschläge an die Regionaldirektorin richten und dass die Eröffnungsansprache der Regionaldirektorin per Video-Streaming übertragen wird, soll wieder eingeführt werden.
 - Die Mitglieder des SCRC sollen sich dazu bereit erklären, als Ansprechpersonen für bestimmte Fachthemen bzw. Resolutionen zu fungieren (s. zweiter Punkt unter Nr. 44). Die Entscheidung, welche Mitglieder als Ansprechpersonen benannt werden, soll in Zukunft auf der Frühjahrstagung des SCRC getroffen und in dem entsprechenden Tagungsbericht vermerkt werden.
42. Einige dieser Maßnahmen werden in die Geschäftsordnung des SCRC aufgenommen, namentlich die Ergänzung der gegenwärtigen Regel 3 um die Bestimmung, dass die Tagung des SCRC im Mai eine offene Tagung ist.
43. Nachdem der SCRC datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Veröffentlichung der Kontaktinformationen seiner Mitglieder auf der passwortgeschützten Website geäußert hatte, wurde diese Praxis eingestellt. Allerdings ist der SCRC damit einverstanden, die Namen und Titel seiner Mitglieder auf der für die Allgemeinheit zugänglichen Website des Regionalbüros zu veröffentlichen.

Verfahren für die Vorlage und Änderung von Resolutionen des Regionalkomitees

44. Bei jeder Überarbeitung der gegenwärtigen Verfahren für die Vorlage und Änderung von Resolutionen des Regionalkomitees muss ein sinnvolles Gleichgewicht gefunden werden: zwischen dem Recht der Mitgliedstaaten, ihre Prioritäten in Form von Resolutionsentwürfen voranzutreiben, und der Gefahr, dass die Tagesordnung des Regionalkomitees zu umfangreich wird und dass spät eingehende Entwürfe sich störend auswirken.
45. Im Rahmen der allgemeinen Reformierung der Führungsstrukturen hat die Generaldirektorin der 132. Tagung des Exekutivrates eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die eine Straffung der Handhabung von Tagesordnungspunkten und Resolutionsentwürfen im Exekutivrat und in der Weltgesundheitsversammlung bewirken würden. Im Sinne einer Vereinheitlichung der Praxis sind die folgenden, vom SCRC unterstützten Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu Resolutionen des Regionalkomitees mit diesen Vorschlägen vereinbar.
- Resolutionsentwürfe für das Regionalkomitee sollen nach ihrer Prüfung durch den SCRC rechtzeitig für die offene Tagung des SCRC im Mai fertig sein, damit alle Mitgliedstaaten in der Europäischen Region sie ihrerseits prüfen können. Sie sollen dann auf der passwortgeschützten Website rechtzeitig vor Eröffnung des Regionalkomitees eingestellt werden, damit die Mitglieder zu ihnen Stellung nehmen und sich auf die Beratungen im Regionalkomitee vorbereiten können.

⁵ Die Arbeitsgruppe hielt es nicht für sinnvoll, die Dokumente in voller Länge im Internet zu veröffentlichen, da dies den Druck auf das Sekretariat insofern erhöhen würde, als die Dokumente dann früher redaktionell bearbeitet und übersetzt werden müssten. Eine Einstellung der Dokumente in voller Länge könnte auch als Verstoß gegen Regel 3 der Geschäftsordnung des SCRC gewertet werden, nach der seine Tagungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, sofern der Ständige Ausschuss nichts anderes beschließt.

- Jeder Resolutionsentwurf, den ein Mitgliedstaat auf einer Tagung des Regionalkomitees einbringen möchte, bedarf einer vorherigen Rücksprache mit der Regionaldirektorin und dem SCRC, die es ermöglicht, ihn im historischen Kontext einzuordnen, seine Folgen zu bewerten und eine entsprechende Empfehlung an das Regionalkomitee abzugeben und so die Wahrscheinlichkeit einer ausgedehnten Debatte im Regionalkomitee oder der Einsetzung von Redaktionsgruppen zu verringern. Je nach der Anzahl solcher Vorschläge kann ein Unterausschuss des SCRC eingesetzt werden, der während der Tagung des Regionalkomitees an Resolutionsentwürfen arbeitet, um einen Konsens zu erleichtern.
- Um dem Sekretariat die Bearbeitung und Übersetzung von Resolutionsentwürfen zu ermöglichen, sind formelle Vorschläge der Mitgliedstaaten, die sich auf Punkte auf der Tagesordnung des Regionalkomitees beziehen, normalerweise mindestens sieben Tage vor Eröffnung der Tagung vorzulegen, sofern die dafür relevanten Dokumente drei Wochen vor Beginn der Tagung veröffentlicht wurden. Das Regionalkomitee kann auf die Anwendung dieser Bestimmung verzichten.
- Inhaltliche Änderungsanträge sind normalerweise schriftlich an die Regionaldirektorin zu übermitteln, die dann Kopien an die Delegationen verteilen lässt. Auf dem Regionalkomitee wird kein derartiger Änderungsantrag erörtert oder zur Abstimmung vorgelegt, wenn er nicht mindestens 24 Stunden zuvor allen Delegationen zugeleitet worden ist. Der Präsident kann jedoch die Erörterung und Prüfung von Änderungsanträgen zulassen, auch wenn diese nicht zuvor oder erst an demselben Tag verteilt wurden.
- Wenn Dokumente für die Tagung nicht spätestens drei Wochen vor Beginn der ordentlichen Tagung des Regionalkomitees übermittelt worden sind, so ist der Tagesordnungspunkt, auf den sie sich beziehen, auf die nächste Tagung zu verschieben. Diese Entscheidung liegt im Ermessen des Präsidiums des SCRC, das auch Entscheidungen bei außergewöhnlichen Umständen einschließt. Da sich jedoch der Exekutivrat auf seiner 134. Tagung weiter mit diesem Thema befassen will, hat sich der SCRC im Interesse einer Vereinheitlichung der Praxis entschlossen, das Ergebnis dieser Beratungen abzuwarten.

Mechanismus für die Überprüfung von Beglaubigungsschreiben für Tagungen des Regionalkomitees

46. Die Vertretung der Mitgliedstaaten auf Tagungen des Regionalkomitees wird durch die Vorlage von Beglaubigungsschreiben sichergestellt, die von den zuständigen staatlichen Behörden ausgestellt werden.

47. Gegenwärtig gibt es unter den Regionen der WHO keine einheitliche Praxis in Bezug auf die Prüfung der Beglaubigungsschreiben von den Mitgliedstaaten für Tagungen der Regionalkomitees. Einige Regionalkomitees haben einen offiziellen Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt, in anderen wird diese Aufgabe vom Sekretariat wahrgenommen. Letzteres war auch in der Europäischen Region bis 2011 der Fall.

48. Nun sind die Regionen der WHO durch den Beschluss WHA65(9) ersucht worden, die Prüfung der Beglaubigungsschreiben auf eine formelle Grundlage zu stellen. Deshalb hat der SCRC auf seiner Tagung unmittelbar vor Eröffnung des RC62 im Jahr 2012 drei seiner Mitglieder dazu abgeordnet, zusammen mit dem Rechtsberater des Regionalbüros die Beglaubigungsschreiben der anwesenden Vertreter der Mitgliedstaaten zu prüfen. Die Überprüfung fand am zweiten Tag der Tagung des Regionalkomitees statt, und das Ergebnis wurde schließlich auf einer Plenarsitzung des Regionalkomitees vom Exekutivpräsidenten verkündet.

49. Die Arbeitsgruppe empfahl, diese Praxis auch auf künftigen Tagungen des Regionalkomitees beizubehalten. Der SCRC unterstützte diese Empfehlung. Es wird ferner empfohlen, dass

dieselben Mitglieder des SCRC, die im Jahr 2012 die Prüfung vornahmen, diese Aufgabe auch auf künftigen Tagungen des Regionalkomitees wahrnehmen und nach und nach bei Ablauf ihrer Amtszeit durch neue Mitglieder des SCRC ersetzt werden.

Kommunikation zwischen Mitgliedern des SCRC und den Mitgliedstaaten

50. Auf der zweiten Tagung des 20. SCRC in Sofia wurde auch über eine Verbesserung der Interaktion seiner Mitglieder mit jenen Mitgliedstaaten beraten, die nicht im SCRC vertreten sind. Gemäß der Geschäftsordnung werden die Mitglieder des SCRC als Vertreter der Mitgliedstaaten gewählt und sollen bei der Erfüllung ihres Mandats die allgemeinen Interessen der Region berücksichtigen und für das Regionalkomitee in seiner Gesamtheit handeln.

51. Auch wenn die Transparenz der Tätigkeit des SCRC dazu beiträgt, die Mitgliedstaaten in seine Arbeit einzubinden, so vertrat der SCRC doch die Ansicht, dass mehr dafür getan werden müsse, um eine direkte Kommunikation zwischen seinen Mitgliedern und allen Mitgliedstaaten in der Region zu gewährleisten.

52. Auf der Fachkonsultation im Februar 2013 erstellte die Arbeitsgruppe daher folgende Empfehlungen:

- Auf der Frühjahrstagung des SCRC sollen Mitglieder als Ansprechpersonen für bestimmte Fachthemen bzw. Resolutionen benannt werden. Diese Benennungen sollen dann in dem Bericht der Tagung vermerkt und an alle Mitgliedstaaten übermittelt werden, damit diese ab der offenen Tagung im Mai und bis zur Tagung des Regionalkomitees im September (s. Nr. 41, dritter Punkt) an ihre Ansprechperson im SCRC herantreten können.
- Das Präsidium des SCRC (der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende) sollen eng mit subregionalen Organisationen von Mitgliedstaaten wie der Europäischen Union, dem Südosteuropäischen Gesundheitsnetzwerk und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammenarbeiten und sie in vollem Umfang in die Beratungen des SCRC und insbesondere in die Vorbereitungen auf das Regionalkomitee einbeziehen. Mitglieder des SCRC, deren Länder Mitglieder einer solchen subregionalen Organisation sind, werden dazu ermutigt, diese laufend über die Tätigkeit des Ausschusses zu unterrichten.

Verhaltenskodex für die Nominierung für das Amt des Regionaldirektors

53. Auf seiner dritten Tagung wies der 20. SCRC auch darauf hin, dass der Exekutivrat vor kurzem das Verfahren für die Wahl zum Generaldirektor der WHO überarbeitet habe, zu dem auch ein neuer Verhaltenskodex und die Einrichtung eines Kandidatenforums gehörten. Auch wenn das Verfahren zur Nominierung für das Amt des Regionaldirektors in Regel 47 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees ausführlich erläutert wird, so war der SCRC doch der Ansicht, dass es an der Zeit sei, diese Regeln zu überprüfen, um eine vollständige Vereinbarkeit mit dem neuen Verfahren zur Wahl des Generaldirektors zu gewährleisten.

54. Der SCRC bat deshalb die Arbeitsgruppe, ihre Tätigkeit über das in Anhang 1 festgelegte Mandat hinaus auszudehnen, um Empfehlungen für eine Abstimmung der Regelungen auf diesem Gebiet zu formulieren. Er bat die Arbeitsgruppe ferner, ihre Prüfung und ihre Empfehlungen rechtzeitig zur Vorlage an die vierte Tagung des SCRC im Mai 2013 abzuschließen.

55. Die Arbeitsgruppe nahm Kenntnis von der Bitte des Exekutivrates, die Organisation solle im Rahmen der Reform ihrer Führungsstrukturen eine Angleichung und Harmonisierung der Praxis in den verschiedenen Regionalkomitees anstreben. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass das Regionalkomitee für den westlichen Pazifikraum im September 2012 einen Verhaltenskodex für die Nominierung des Regionaldirektors angenommen habe und dass dieser Verhaltenskodex in erheblichem Maße als Grundlage und Inspiration für das inzwischen der Weltgesundheitsversammlung vorgelegte überarbeitete Verfahren für die Wahl des Generaldirektors gedient habe.

56. Die Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb, auf der Grundlage dieses Modells einen Verhaltenskodex für die Nominierung des Regionaldirektors für die Europäische Region auszuarbeiten, das Modell jedoch so zu ändern und anzupassen, dass die geltenden Bestimmungen der Regel 47 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa gebührend berücksichtigt werden. Der vorgeschlagene Verhaltenskodex ist als Anhang 2 beigefügt.

Änderungen der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa und des Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees für Europa

57. Die gemeinsam mit der Rechtsabteilung des WHO-Hauptbüros ausgearbeiteten Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa und des Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees für Europa sind in Anhang 3 wiedergegeben.

58. Um ein Höchstmaß an Kontinuität hinsichtlich der Mitgliedschaft im Europäischen Ministerausschuss für Umwelt und Gesundheit (EHMB) zu gewährleisten, empfiehlt der SCRC, dem Regionalkomitee vorzuschlagen, ausnahmsweise die Amtszeit von zweien der vier auf der 63. Tagung des Regionalkomitees gewählten Mitglieder des EHMB auf drei Jahre (vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016) auszudehnen, während die beiden verbleibenden Mitglieder für die normale vorgesehene Amtszeit von zwei Jahren (vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015) gewählt werden. Nach der Wahl der vier neuen Mitglieder wird per Losentscheid ermittelt, welche zwei eine dreijährige Amtszeit erhalten.

Anhang 1: Mandat der Arbeitsgruppe des SCRC für Führungsfragen (Entwurf)

Hintergrund

In Nr. 7 von Resolution EUR/RC60/R3 wird der Ständige Ausschuss ersucht, „einen Zyklus umfassender Prüfungen in Bezug auf Führungsfragen in der Europäischen Region der WHO in Gang zu setzen und dem Regionalkomitee in Abständen, die er für sinnvoll erachtet, über die daraus gezogenen Lehren Bericht zu erstatten“. Vor diesem Hintergrund wurde das folgende Mandat ausgearbeitet.

Aufgaben

Die konkreten Aufgaben der Arbeitsgruppe des SCRC leiten sich außerdem aus Regel 14.2.10 c) der Geschäftsordnung des Regionalkomitees ab, in der der SCRC dazu aufgefordert wird, „dem Regionalkomitee und dem Regionaldirektor aus eigener Initiative Ratschläge oder Empfehlungen“ zu unterbreiten.

Die Arbeitsgruppe wird eine Bestandsaufnahme sämtlicher Fragen zu Führungsstrukturen innerhalb des WHO-Regionalbüros für Europa prüfen, die in dem Dokument EUR/RC60/11 aufgeworfen wurden, und etwaige aus ihrer Sicht noch ungelöste Fragen ggf. an das Regionalkomitee verweisen. Insbesondere wird die Arbeitsgruppe:

- a) prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind, um die Transparenz der Tätigkeit des SCRC zu verbessern;
- b) Möglichkeiten für die Erhöhung der Repräsentativität des SCRC mit dem Ziel prüfen, die Konsensbildung sowie die Annahme gegenseitig unterstützender Maßnahmen bzw. Positionen auf Tagungen des Regionalkomitees zu erleichtern;
- c) Möglichkeiten zu einer klareren und harmonischeren Einteilung der Mitgliedstaaten in Untergruppen im Hinblick auf das Nominierungsverfahren für die Mitglieder des SCRC und des Exekutivrates sowie etwaige weitere Verbesserungen an dem Nominierungsverfahren prüfen;
- d) einen Vorschlag zur Formalisierung eines geeigneten Mechanismus für die Überprüfung von Beglaubigungsschreiben für Tagungen des Regionalkomitees ausarbeiten;
- e) einen Vorschlag ausarbeiten, der auf eine Anpassung der Verfahren für die Vorlage und Änderung von Resolutionen des Regionalkomitees an die im Exekutivrat und in der Weltgesundheitsversammlung verwendeten Verfahren abzielt;
- f) geeignete Änderungen an der geltenden Geschäftsordnung vorschlagen und der 63. Tagung des Regionalkomitees einen entsprechenden Resolutionsentwurf zur Prüfung vorlegen.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Wie auf der zweiten Tagung des 20. SCRC im November 2012 vereinbart, gehören der Arbeitsgruppe Vertreter Finnlands, Israels, Maltas (Vorsitz), Polens, der Russischen Föderation, der Türkei und des Vereinigten Königreichs an.

Zeitplan

- Mandat wird an die Mitglieder der Arbeitsgruppe verteilt, die es vor Ende 2012 genehmigen.
- Erste Sitzung der Arbeitsgruppe am 20. Januar 2013 (per Telefonkonferenz bzw. in einem Raum für die Teilnehmer der Tagung des Exekutivrates) – erstes Sondierungsgespräch.
- Verteilung des ersten Entwurfs eines Vorschlags an die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die vor Ende Februar 2013 dazu Stellung nehmen und ihn in einer Telekonferenz erörtern.
- Zweite Sitzung der Arbeitsgruppe am Tag vor Eröffnung der Tagung des SCRC im März 2013.
- Vorlage des Berichts der Arbeitsgruppe an den SCRC auf seiner Tagung im März 2013.
- Weiterleitung des abschließenden Entwurfs des Dokuments, der Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung und des Resolutionsentwurfs für das Regionalkomitee an die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Stellungnahme bis Mitte April 2013.
- Vorlage des Berichts der Arbeitsgruppe, der Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung und des Resolutionsentwurfs für das Regionalkomitee an die offene Tagung des SCRC im Mai 2013, unmittelbar vor Eröffnung der 66. Weltgesundheitsversammlung.
- Vorlage des Berichts der Arbeitsgruppe, der Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung und des Resolutionsentwurfs für das Regionalkomitee an die 63. Tagung des Regionalkomitees im September 2013.

Anhang 2: Verhaltenskodex für die Nominierung des Regionaldirektors der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation

In dem Verhaltenskodex wird ein offenes, gerechtes, ausgewogenes und transparentes Verfahren für die Nominierung für das Amt des Regionaldirektors der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO) propagiert. Der Verhaltenskodex, der auf eine Verbesserung des Verfahrens insgesamt abzielt, befasst sich mit einer Reihe von Bereichen wie der Einreichung von Vorschlägen und der Durchführung von Wahlkämpfen durch Mitgliedstaaten und Kandidaten.

Der Verhaltenskodex beruht auf einem politischen Einverständnis zwischen den Mitgliedstaaten in der Europäischen Region. Er enthält Empfehlungen zu wünschenswerten Verhaltensweisen von Mitgliedstaaten und Kandidaten im Hinblick auf das Verfahren zur Nominierung des Regionaldirektors, durch die dieses gerechter, offener und transparenter wird und das Resultat an Legitimität und Akzeptanz gewinnt. Der Verhaltenskodex an sich ist nicht rechtsverbindlich, doch wird von Mitgliedstaaten und Kandidaten erwartet, dass sie sich an seine Leitlinien halten.

Der Verhaltenskodex basiert auf den Bestimmungen der Regel 47 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa über die Nominierung des Regionaldirektors für die Europäische Region und knüpft an ihnen an.

A. Allgemeine Anforderungen

I. Grundprinzipien

1. Das gesamte Nominierungsverfahren sowie die damit verbundenen Wahlkampfaktivitäten sollen sich an den Bestimmungen der Regel 47 der Geschäftsordnung sowie an den nachstehenden Grundsätzen orientieren, die sich positiv auf die Legitimität des Verfahrens und dessen Ergebnis auswirken.

- Gerechtigkeit
- Chancengleichheit
- Transparenz
- guter Glaube
- Würde, gegenseitiger Respekt und Mäßigung
- keine Diskriminierung
- Qualifikationen.

II. Autorität des Regionalkomitees und seiner Geschäftsordnung

1. Die Mitgliedstaaten beugen sich im Hinblick auf die Durchführung des Verfahrens zur Nominierung für das Amt des Regionaldirektors gemäß Regel 47 der Geschäftsordnung und den maßgeblichen Resolutionen des Regionalkomitees der Autorität des Regionalkomitees für Europa.

2. Mitgliedstaaten, die Kandidaten für das Amt des Regionaldirektors vorschlagen, sind dazu berechtigt, diese Kandidaten im Wahlkampf zu unterstützen. Gleiches gilt für die Kandidaten in Bezug auf ihre eigene Kandidatur. Bei der Ausübung dieses Rechts sollen sich die Mitgliedstaaten und die Kandidaten an alle die Nominierung für das Amt des Regionaldirektors betreffenden Bestimmungen halten, die in Regel 47 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees sowie in den maßgeblichen Resolutionen und Beschlüssen des Regionalkomitees enthalten sind.

III. Zuständigkeiten

1. Für die Achtung und Einhaltung dieses Verhaltenskodexes sind die Mitgliedstaaten und Kandidaten selbst verantwortlich.

2. Die Mitgliedstaaten erkennen an, dass das Verfahren zur Nominierung für das Amt des Regionaldirektors offen, transparent, gerecht und ausgewogen sein und auf den Qualitäten der einzelnen Kandidaten basieren soll. Sie sollen diesen Verhaltenskodex veröffentlichen und leicht zugänglich machen.

B. Anforderungen hinsichtlich der verschiedenen Schritte des Nominierungsverfahrens

I. Einreichung von Vorschlägen

1. Beim Vorschlag des Namens einer oder mehrerer Personen als Kandidaten für das Amt des Regionaldirektors werden die Mitgliedstaaten vom Generaldirektor gebeten, nähere Angaben zu den Qualifikationen und zur Erfahrung der einzelnen Bewerber nach Maßgabe der durch Resolution EUR/RC40/R3 angenommenen und durch Resolution EUR/RC47/R5 bestätigten und ergänzten Kriterien zu machen.

II. Wahlkampf

1. Dieser Verhaltenskodex gilt für Wahlkampfaktivitäten in Verbindung mit der Nominierung eines Kandidaten für das Amt des Regionaldirektors unabhängig vom Ort ihres Stattfindens bis zum Zeitpunkt der Nominierung durch das Regionalkomitee.

2. Alle Mitgliedstaaten und Kandidaten sollen während des gesamten Nominierungsverfahrens Kommunikation und Zusammenarbeit untereinander fördern und unterstützen. Die Mitgliedstaaten und Kandidaten sollen angesichts der gemeinsamen Ziele Chancengleichheit, Offenheit, Transparenz und Fairness während der gesamten Dauer des Nominierungsverfahrens nach Treu und Glauben handeln.

3. Die Mitgliedstaaten und die Kandidaten sollen stets respektvoll übereinander reden, und kein Mitgliedstaat oder Kandidat soll zu irgendeinem Zeitpunkt Wahlkampfaktivitäten anderer Kandidaten stören oder behindern. Ebenso soll jeder Mitgliedstaat oder Kandidat davon absehen, mündliche oder schriftliche Erklärungen oder sonstige Äußerungen abzugeben, die als diffamierend oder verleumderisch angesehen werden könnten.

4. Alle Mitgliedstaaten und Kandidaten sollen ihre Wahlkampfaktivitäten (z. B. Veranstaltung von Tagungen und Workshops, Besuche) offenlegen. Diese Informationen werden auf einer eigens dafür eingerichteten Seite auf der Website des Regionalbüros eingestellt.

5. Die Mitgliedstaaten und Kandidaten sollen davon absehen, das Nominierungsverfahren in unangemessener Weise zu beeinflussen, indem sie etwa als Gegenleistung für die Unterstützung eines Kandidaten finanzielle oder sonstige Leistungen gewähren oder annehmen oder solche Leistungen in Aussicht stellen.

6. Die Mitgliedstaaten und Kandidaten sollen gegenüber einer öffentlichen oder privaten natürlichen oder juristischen Person keine Versprechen abgeben oder Verpflichtungen eingehen oder von ihr Anweisungen entgegennehmen, falls dies die Integrität des Nominierungsverfahrens beeinträchtigen oder so wahrgenommen werden könnte.

7. Mitgliedstaaten, die einen Kandidaten vorgeschlagen haben, sollen auf entsprechenden Wunsch Zusammentreffen zwischen ihrem Kandidaten und anderen Mitgliedstaaten arrangieren. Sofern möglich, sollen Zusammentreffen zwischen Kandidaten und Mitgliedstaaten im Rahmen von Konferenzen oder anderen Veranstaltungen stattfinden, an denen Mitgliedstaaten aus der Europäischen Region teilnehmen, statt durch bilaterale Zusammentreffen.

8. Mitgliedstaaten, die Kandidaten für das Amt des Regionaldirektors nominieren, sollen in Erwägung ziehen, etwaige Zuwendungen oder andere Finanzmittel für die vorausgegangenen beiden Jahre offenzulegen, um eine vollständige Transparenz und gegenseitiges Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten herzustellen.

9. Reisen von Kandidaten in Mitgliedstaaten zwecks Werbung für die eigene Kandidatur sollen nur in begrenztem Umfang stattfinden, um übermäßige Ausgaben zu vermeiden, die zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten und Kandidaten führen könnten. In diesem Zusammenhang sollen die Mitgliedstaaten und Kandidaten in Erwägung ziehen, für geplante Zusammentreffen und andere Werbemaßnahmen in Verbindung mit dem Wahlkampf so weit wie möglich auf bereits bestehende Mechanismen (Regionalkomitee, Exekutivrat, Weltgesundheitsversammlung) zurückzugreifen.

10. Wahlkampfförderung oder Propaganda unter dem Deckmantel von Fachtagungen oder ähnlichen Veranstaltungen soll vermieden werden.

11. Nachdem der Generaldirektor im Einklang mit den Bestimmungen der Regel 47.9 der Geschäftsordnung die Namen und näheren Angaben von Kandidaten an die Mitgliedstaaten übermittelt hat, eröffnet er auf der Website der WHO ein passwortgeschütztes Web-Forum mit Fragen und Antworten, das allen Mitgliedstaaten aus der Europäischen Region sowie allen Kandidaten, die die Teilnahme an einem solchen Forum wünschen, offen steht.

12. Nachdem der Generaldirektor die Namen und näheren Angaben von Kandidaten an die Mitgliedstaaten übermittelt hat, stellt das Regionalbüro auf seiner Website Informationen über alle Kandidaten, die dies wünschen, ein; dazu gehören ihre Lebensläufe und andere von den Mitgliedstaaten erhaltene Angaben zu ihren Qualifikationen und ihrer Erfahrung sowie ihre Kontaktinformationen und die maßgeblichen Regeln und Entscheidungskriterien in Bezug auf das Nominierungsverfahren gemäß Regel 47 der Geschäftsordnung. Auf der Website werden auch Links zu den Websites der einzelnen Kandidaten zu finden sein, falls es von diesen gewünscht wird. Jeder Kandidat ist für die Einrichtung und Finanzierung seiner Website selbst verantwortlich.

13. Darüber hinaus kann die Regionale Beurteilungskommission nach Maßgabe der Regel 47.8 nach eigenem Ermessen auf der zusammen mit dem Ständigen Ausschuss einberufenen Sitzung der Mitgliedstaaten aus der Europäischen Region, die unmittelbar vor Eröffnung der Weltgesundheitsversammlung stattfindet, den Kandidaten die Gelegenheit zu einer mündlichen Präsentation von begrenzter Dauer geben.

III. Nominierung

1. Gemäß Regel 47.12 der Geschäftsordnung erfolgt die Nominierung des Regionaldirektors in einer nichtöffentlichen Sitzung des Regionalkomitees. Die Teilnahme an der nichtöffentlichen Sitzung wird vom Generaldirektor vorgeschrieben und ist neben den Mitgliedstaaten auf die unentbehrlichen Mitarbeiter des Sekretariats beschränkt. Die Kandidaten selbst dürfen an dieser Sitzung nicht teilnehmen; dies gilt selbst dann, wenn sie der Delegation ihres Landes angehören. Die Wahlgänge in der nichtöffentlichen Sitzung erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliedstaaten sollen über die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge Stillschweigen bewahren.

2. Die Mitgliedstaaten sollen sich strikt an die Bestimmungen der Regel 47 der Geschäftsordnung sowie maßgeblicher Resolutionen halten und die Integrität, Legitimität und Würde des Verfahrens wahren. Sie sollen innerhalb wie außerhalb des Konferenzsaals, in dem die Nominierung erfolgt, Verhaltensweisen und Handlungen vermeiden, die als Einflussnahme auf deren Ausgang gewertet werden könnten.

3. Die Mitgliedstaaten sollen die Vertraulichkeit des Verfahrens und die Geheimhaltung der Stimmabgabe wahren. Sie sollen insbesondere davon absehen, das Geschehen während der nichtöffentlichen Sitzungen durch elektronische Geräte zu übermitteln oder zu übertragen.

IV. Interne Kandidaten

1. Mitarbeiter der WHO, einschließlich des amtierenden Regionaldirektors, die für das Amt des Regionaldirektors vorgeschlagen werden, unterliegen den in der Personalordnung der WHO enthaltenen Verpflichtungen sowie den Leitlinien, die von Zeit zu Zeit vom Generaldirektor erlassen werden.

2. Mitarbeiter der WHO, die für das Amt des Regionaldirektors vorgeschlagen werden, müssen die höchsten ethischen Anforderungen erfüllen und jeden Anschein von unangemessenem Verhalten vermeiden. Mitarbeiter der WHO müssen die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben klar von ihrer Kandidatur trennen und jegliche Überschneidung zwischen ihren Wahlaktivitäten und ihrer Arbeit für die WHO oder auch nur den Anschein einer solchen Überschneidung vermeiden. Ebenso müssen sie jeden Anschein eines Interessenkonfliktes vermeiden.

3. Mitarbeiter der WHO unterliegen gemäß den maßgeblichen Vorschriften bei Anschuldigungen in Bezug auf eine Verletzung ihrer Pflichten in Verbindung mit ihren Wahlkampfaktivitäten der Autorität des Regionaldirektors und des Generaldirektors.

4. Das Regionalkomitee kann vorschlagen, dass der Generaldirektor für Mitarbeiter, die für das Amt des Regionaldirektors vorgeschlagen worden sind, eine Anwendung von Regel 650 der Personalordnung über Sonderurlaub mit oder ohne Fortzahlung der Bezüge in Erwägung zieht.

Anhang 3: Änderungsanträge zur Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa und des Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees für Europa

Teil 1: Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa

Regel 14.2.10:

h) Er prüft die Beglaubigungsschreiben der Delegierten von Mitgliedstaaten, indem er eine Untergruppe von drei Mitgliedern bestimmt, und erstattet dem Regionalkomitee darüber Bericht.

Regel 22 a

Formelle Vorschläge der Mitgliedstaaten in Form von Resolutionen oder Beschlüssen, die sich auf Punkte auf der vorläufigen Tagesordnung beziehen, sind schriftlich einzubringen und mindestens sieben Tage vor Eröffnung der Tagung des Regionalkomitees an den Regionaldirektor zu übermitteln, sofern die dafür relevanten Dokumente drei Wochen vor Beginn der Tagung veröffentlicht wurden. Das Regionalkomitee kann nach eigenem Ermessen formelle Vorschläge prüfen, die von Mitgliedstaaten in der Region nach dem vorstehend genannten Termin vorgelegt wurden.

Inhaltliche Änderungsanträge zu solchen formellen Vorschlägen sind normalerweise schriftlich einzubringen und vor Ende des ersten Tages der Tagung des Regionalkomitees an den Regionaldirektor zu übermitteln. Der Regionaldirektor verteilt Kopien solcher Änderungsanträge spätestens zu Beginn des zweiten Tages der Tagung an die Delegationen. Auf einer Tagung des Regionalkomitees wird kein derartiger Änderungsantrag erörtert oder zur Abstimmung vorgelegt, wenn er nicht mindestens 24 Stunden zuvor allen Delegationen zugeleitet worden ist. Der Präsident kann jedoch die Erörterung und Prüfung von Änderungsanträgen zulassen, auch wenn diese nicht unter Einhaltung der genannten Fristen verteilt wurden.

Regel 22 b

Formelle Vorschläge des Sekretariats in Form von Resolutionen oder Beschlüssen, die sich auf Punkte auf der vorläufigen Tagesordnung beziehen, sind vom Regionaldirektor den Mitgliedstaaten sowie den in Regel 2 genannten Organisationen, die zur Teilnahme an der Tagung eingeladen sind, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung zu übermitteln.

Inhaltliche Änderungsanträge zu solchen formellen Vorschlägen sind normalerweise schriftlich einzubringen und spätestens 24 Stunden vor Eröffnung der Tagung des Regionalkomitees an den Regionaldirektor zu übermitteln. Der Regionaldirektor verteilt Kopien solcher Änderungsanträge spätestens zu Beginn des ersten Tages der Tagung an die Delegationen. Auf einer Tagung des Regionalkomitees wird kein derartiger Änderungsantrag erörtert oder zur Abstimmung vorgelegt, wenn er nicht mindestens 24 Stunden zuvor allen Delegationen zugeleitet worden ist. Der Präsident kann jedoch die Erörterung und Prüfung von Änderungsanträgen zulassen, auch wenn diese nicht unter Einhaltung der genannten Fristen verteilt wurden.

Regel 22 c

Im Sinne einer gerechten und effizienten Führung der Geschäfte während der Tagung des Regionalkomitees können formelle Vorschläge in Bezug auf Resolutionen, Beschlüsse oder inhaltliche Änderungsanträge daran eine vorherige Rücksprache mit dem Präsidium des Regionalkomitees und dem Regionaldirektor über das weitere Vorgehen erforderlich machen, falls das Regionalkomitee so entscheidet. Das Regionalkomitee kann ferner zur Prüfung solcher Fragen und anschließenden Stellungnahme einen Unterausschuss einsetzen.

Regel 47

47.4 Jedes Mitglied der Region kann den Namen einer Person (oder mehrerer Personen) vorschlagen, die sich bereit erklärt hat (haben), das Amt des Regionaldirektors zu übernehmen; mit jedem Vorschlag sind auch Einzelheiten über die fachliche Befähigung und die Erfahrung der

vorgeschlagenen Person zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten erinnern sich an den vom Regionalkomitee angenommenen Verhaltenskodex und weisen die betreffenden Personen darauf hin. Diese Vorschläge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie dem Generaldirektor (*Absatz wird wie in der gegenwärtig geltenden Geschäftsordnung fortgesetzt*).

Teil 2: Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees für Europa

Regel 3

Mit Ausnahme der jährlich im Mai, vor Beginn der Weltgesundheitsversammlung, stattfindenden Tagung, zu der alle Mitglieder⁶ in der Europäischen Region ohne Stimmrecht eingeladen werden, finden die Tagungen des Ständigen Ausschusses unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sofern der Ständige Ausschuss nichts anderes beschließt. ... (*Absatz wird wie in der gegenwärtig geltenden Geschäftsordnung fortgesetzt*).

⁶ und ggf. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.